

Gemeinde Kürten · Der Bürgermeister · 51508 Kürten

An die
Mitglieder des Rates
der Gemeinde Kürten

51515 Kürten

Dienststelle: Bürgermeister
Karlheinz-Stockhausen-Platz 1
51515 Kürten

Bearbeiter/in: Willi Heider
Zeichen: BM

Telefon: 02268 / 939-121
Telefax: 02268 / 939-128
E-mail: willi.heider@kuerten.de

Datum: 30. November 2021

Einbringung des Haushaltes der Gemeinde Kürten für das Jahr 2022

Sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Gemeinde Kürten,

die Einbringung des Haushaltes 2022 erfolgt nach 2021 erneut schriftlich, so wurde dies im Ältestenrat einvernehmlich festgelegt.

Ich bin froh, Ihnen einen Haushaltsplanentwurf vorlegen zu können, der sowohl für das Jahr 2022 als auch für den gesamten Planungszeitraum bis einschließlich 2025 ohne Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A, B oder Gewerbesteuer ausgeglichen dargestellt werden kann. Aufgrund der in den kommenden Jahren anstehenden, erforderlichen und enormen finanziellen Anstrengungen, wird voraussichtlich eine Erhöhung in den dann folgenden Jahren unumgänglich sein, es sei denn, die seit langem vom Land NRW bzw. dem Bund geforderte bessere Finanzausstattung erfolgt zumindest nach dem Konnexitätsprinzip.

Sowohl bei der Landes- als auch der Bundespolitik muss ein Umdenken stattfinden, damit auch die ländlichen Kommunen wie Kürten, lebenswert bleiben können.

Wichtig ist mir, dass wir gemeinsam Kürten gestalten und insbesondere die vorhandene Infrastruktur durch angemessene Modernisierung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, etc. auf einem ansprechenden Niveau halten bzw. wieder auf ein angemessenes Niveau bringen und dabei nie den Blick für das Wesentliche verlieren.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltplanentwurfes 2022 wurden auch wieder Gespräche mit den Vertretern der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises über den Kreishaushaltsplanentwurf 2022 geführt, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Die Kämmerer*innen fordern den Kreisumlagesatz auf 35,0 %-Punkte zu senken, wir Bürgermeister*innen sind der Auffassung, dass ein Hebesatz von 34,5 %-Punkten ausreichend ist, die Stellungnahme ist diesem Schreiben beigelegt. An dieser Stelle richte ich die Bitte wieder an die Kreistagsmitglieder, unterstützen Sie unsere Forderung.

Ich wünsche Ihnen gute Haushaltsberatungen.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Heider

Öffnungszeiten:		Bankverbindungen:	Kto.	BLZ	BIC	IBAN
Tgl. außer Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr	<u>Kreissparkasse Köln</u>	320 000 010	370 502 99	COKS DE 33	DE 22 37050299 0320000010
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr					
Zentrale/Kontakte zu allen Dienststellen:						
Tel.: 02268/939-0	E-Mail: gemeinde@kuerten.de	<u>Volksbank Berg eG</u>	0000 447 013	370 691 25	GENO DE D1 RKO	DE 53 37069125 0000447013
Fax: 02268/939-140	Internet: www.kuerten.de					
Weitere Termine sind auf Wunsch möglich						

Einbringung des Haushaltsplanes 2022 -Entwurf-

Sehr geehrte Ratsmitglieder der Gemeinde Kürten,

wie angekündigt und vorbesprochen, wird Corona-bedingt auch der Haushaltsplan 2022 schriftlich eingebracht. Dies erfolgt in der Weise, als das entsprechend § 80 Absatz 2 GO NRW der Bürgermeister den vom Kämmerer aufgestellten und von ihm bestätigten Entwurf an den Rat weiterleitet. Gem. § 80 Absatz 3 GO NRW erfolgt gleichermaßen die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes.

Beabsichtigt ist, dass Sie in der für den 16.02.2022 geplanten Ratssitzung den Haushaltsplan verabschieden, nach dem in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Gemeinde Kürten am 24.01.2022 über diesen beraten wurde.

Erarbeitung des Haushaltsplan-Entwurfes

Wie schon in den vergangenen Jahren, so wurden auch in diesem Jahr die Zahlen, Daten und Fakten von allen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung rechtzeitig erarbeitet und der Kämmererei zugeleitet. Aus diesem Zahlenwerk sowie den Angaben vom Rheinisch-Bergischen Kreis und aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz NRW, wird der Haushaltsplanentwurf erstellt.

Dieser Entwurf schließt mit einem geringen positiven Wert ab, die zugesagte Einmalzahlung des Rheinisch-Bergischen Kreises aufgrund der Verbesserung der Landschaftsverbandsumlage ist noch nicht veranschlagt, da ein genauer Betrag noch nicht beziffert worden ist. Voraussichtlich wird der Erstattungsbetrag mehrere Hunderttausend € betragen, so dass das geplante Ergebnis sich noch erheblich verbessern wird.

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat entsprechend der ‚Vereinbarung‘ aus dem vergangenen Jahr, den Hebesatz für die Allgemeine Kreisumlage bei 35,5 % belassen. Der Hebesatz zur Jugendamtsumlage wurde wieder auf 24,78 % gesenkt, 2021: 27,8 %.

Die Stellungnahme der Kämmerinnen und Kämmerer der kreisangehörigen Kommunen zu den Eckdaten des Kreishaushaltes 2022 ist diesem Bericht beigefügt, der Forderung, den Hebesatz auf 35,0 %-Punkte zu reduzieren, ist der Kreis im Haushaltsplanentwurf nicht nachgekommen.

An dieser Stelle wieder meine Bitte an ‚unsere‘ Kürtener Kreistagsmitglieder, bitte setzen Sie sich für Kürten ein.

Das geplante positive Ergebnis 2022 wird ohne Rückgriff auf die Rücklagen und vor allem ohne Hebesatzerhöhungen erreicht. Allerdings ist, wie aus dem geplanten Ergebnis ersichtlich, der Plan ‚auf Kante genäht‘ (Kreiserstattung unberücksichtigt). Höhere

Belastungen bzw. geringere Erträge werden zur Folge haben, dass der Ausgleich lediglich fiktiv durch Inanspruchnahme der Rücklagen erreicht werden kann.


Im Haushaltsplanentwurf sind für das Jahr 2022 wieder zahlreiche investive Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von etwa 9 Mio. € aufgenommen (s. Zif 5.1 im Vorbericht), deren bilanziellen Auswirkungen zum Teil erst in Folgejahren zum Tragen kommen. Die erforderliche, äußerst kosten-, zeit- und personalintensive Maßnahme ‚Sanierung Schulzentrum‘, wird in den künftigen Jahren maßgeblich den Haushalt der Gemeinde Kürten prägen. Die Veranschlagung wurde noch nicht angepasst, da keine neuen Daten vorliegen und das Ergebnis der vom Rat beschlossenen Arbeitsgruppe abzuwarten ist.

Auch die in 2022 und Folgejahren geplanten Neubauten der Feuerwehrgerätehäuser in Olpe und Dürscheid, die Erweiterung der OGS Bechen, die zahlreichen Straßenbaumaßnahmen sowie die fortschreitende Digitalisierung werden die Jahresergebnisse mit prägen.

Der Vorbericht enthält wie immer alle wesentlichen Hinweise sowie Erläuterungen und informiert kurzweilig über die aktuelle und künftige bilanzielle sowie finanzielle Lage der Gemeinde Kürten.

Das Team der Kämmerei steht Ihnen gerne für weitere Informationen und Rückfragen zur Verfügung.

Kürten, den 30.11.2021



Willi Hembach
Kämmerer

Kreisverband der Kämmerinnen und Kämmerer des Rheinisch-Bergischen Kreises

zum Eckdaten-Papier des Rheinisch-Bergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2022

In der Sitzung des Kreisverbandes der Kämmer*innen des Rheinisch-Bergischen Kreises am 24. September 2021 hat der Kreiskämmerer Klaus Eckl das Eckdatenpapier für den Kreishaushalt 2022 vorgestellt und erläutert.

I. Grundsätzliches

Die finanzielle Situation sowohl des Kreises als auch der kreisangehörigen Kommunen ist im Jahr 2021 nach wie vor durch die Corona Pandemie geprägt, die seit März 2020 die gesamte Welt fest im Griff hat. Neben den gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen haben die wirtschaftlichen Entwicklungen erheblichen Einfluss auf das gesamte Land – und damit auch auf die Haushaltslage von Kreis und Kommunen.

Die Haushaltslage der Städte und Gemeinden des Rheinisch Bergischen Kreises hat in den vergangenen 19 Monaten erheblich unter den Ereignissen – hier vor allem den Herausforderungen aus und durch die Corona-Pandemie sowie dem Starkregenereignis vom 14. Juli - gelitten und die Kommunen haben mit vielfach unplanbaren Ertragseinbrüchen und Mehraufwendungen zu kämpfen.

Eine der größten Unsicherheiten, die sich im Rahmen der Haushaltsplanungen abzeichnet, ist hierbei die perspektivische Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Situation im mittelfristigen Planungszeitraum. Die langjährige Phase guter Konjunktur und dementsprechend positiver Entwicklung der Steuereinnahmen scheint beendet und selbst bei einer schnellen Erholung und Stabilisierung der Wirtschaft ist für die kommunale Planung nicht absehbar, wann dieser Effekt zu einer Stabilisierung in den Kommunen führen wird. Ohnehin ist gerade der Bereich der Gewerbesteuererinnahmen von jeher volatil, nun aber noch schwieriger bzw. fast unmöglich einzuschätzen.

Zwar ist die Steuerkraft im Kreisgebiet grundsätzlich zum Jahr 2022 erheblich gestiegen. Dies wirkt sich aber nicht zwingend positiv aus, da in der Mehrheit der Kommunen aufgrund dieser Tatsache die zum Haushaltsausgleich notwendigen Schlüsselzuweisungen zurückgehen. Überdies handelt es sich teilweise nur um Einmaleffekte, die auf die Entwicklung der Gewerbesteuer zurückzuführen sind. Inwieweit die gestiegene Steuerkraft sich dauerhaft stabilisiert, bleibt abzuwarten. Zudem hat das Land erneut die Kreditierung des Finanzausgleiches bekräftigt, was voraussichtlich ab dem Jahr 2023 zu einem erneuten Rückgang der Zuweisungen führen wird, da die zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse sinkt. Die Summe der Kreisumlage indes orientiert sich an den oben benannten gestiegenen Umlagegrundlagen, sodass eine Steigerung der Zahllast zu erwarten ist.

Neben der Zunahme von haushaltsplanerischen Unsicherheiten gilt dies auch für die Herausforderungen und Aufgaben die in den Kommunen zu bewältigen sind. Ein Thema im Rheinisch Bergischen Kreis ist hierbei der Komplex der umfassenden Schulsanierungen und Stadtentwicklungsprojekte, sowie die Sanierung und der Erhalt (und notwendiger Ausbau) der kommunalen Infrastruktur.

Im Juli 2021 hat die Kommunen ein weiteres Ereignis hart getroffen: das, so prognostizierte Jahrtausend - Starkregenereignis. Wenn auch nicht alle im gleichen Ausmaß, so sind doch drei Kommunen massiv von den entstandenen Schäden betroffen. Die Auswirkungen der Flut sind für die Bürger*innen vielfach verheerend gewesen und auch die städtische Infrastruktur ist vielerorts zerstört oder stark beschädigt. Neben den damit notwendigen Investitionen für die Wiederherstellung sowie in die Klimafolgenbeseitigung und den Klimaschutz, sind in diesem Zusammenhang zahlreiche der ohnehin mindestens knappen Personalkapazitäten gebunden worden. Dies hat die Kommunen eigentlich überall an den Rand der tatsächlichen wie finanziellen Leistungsfähigkeit gebracht.

Für den Haushalt 2022 und die anschließenden Planjahre ist damit ein klares Zeichen des Rheinisch Bergischen Kreises für eine solidarische, stabile und bezahlbare Umlage an die

Kommunen absolut notwendig. Der Rheinisch Bergische Kreis kann selbstverständlich die finanzielle Stabilität der Kommunen nicht alleine verantworten – an dieser Stelle sind völlig zurecht auch Land und Bund in der Pflicht, unter anderem das Konnexitätsprinzip durch eine vollständige und echte Finanzierung mit Leben zu füllen. Gleichwohl stellt die Kreisumlage im typischen kommunalen Haushalt mindestens rund 20% der Aufwendungen dar – und aus genau diesen 20% definiert sich damit auch die Verantwortung des Kreises.

Die vorgestellten Eckdaten des Kreishaushaltes 2022 weisen durchaus in die richtige Richtung und die darin gesetzten Grundsignale werden erkannt und geschätzt. Es muss wegen der in allen kreisangehörigen Kommunen angespannten Haushaltsslage die weitergehende Forderung an den Rheinisch Bergischen Kreis gestellt werden, in gemeinsamer Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden alle Maßnahmen und Schritte zu einer für alle tragfähigen Haushaltsplanung zu gehen.

II. Senkung der Kreisumlage im gesamten Planungszeitraum auf 35,0 %

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 wird der auf dem Niveau von 35,5 % stabil gehaltene Hebesatz für den Planungszeitraum durchaus wahrgenommen und als positives Signal gewertet. Damit ist die ursprünglich vorgesehene Erhöhung im Jahr 2023 obsolet. Dieses Zeichen wird zudem vor dem Hintergrund anerkannt, dass der Landschaftsverband die Kreise seinerseits ab dem Jahr 2023 mit einem höheren Hebesatz belasten wird.

Diese Stabilität wird ermöglicht durch den teilweisen Verzehr der Ausgleichsrücklage, sodass diese nach derzeitigen Prognosen im Jahr 2025 von rund 37,0 Mio. Euro auf verbleibende 7,8 Mio. Euro abgeschmolzen wird.

Genau hier setzt die Forderung der Kämmer*innen an, wonach nicht nur der teilweise, sondern der vollständige Verzehr, weil notwendig, zwingend eingefordert wird. Dieser vollständige Verzehr kann es ermöglichen, den Hebesatz nicht nur stabil zu halten, sondern im Planungszeitraum auf stabile 35,0 % zu senken und damit eine Reduzierung der Belastung sowie eine verbesserte Planungsstabilität sowie Handlungsspielräume für die Kommunen zu schaffen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verfügen überwiegend selbst über keine nennbaren Ausgleichsrücklagen, sodass die Kommunen kaum die Chance hat, Fehlbedarfe anders auszugleichen als über eine Steuererhöhung und damit durch eine Mehrbelastung der Bürger*innen. Die Bürger tragen aber bereits ohnehin die Lasten der Corona Pandemie und vergleichbarer Entwicklungen. Der Rheinisch Bergische Kreis kann dieses Instrument des Abschmelzens der Ausgleichsrücklage noch nutzen – und steht in der Pflicht, dies zu tun, um die daraus folgende und notwendige Entlastung zu generieren und weitere Mehrbelastungen –

zumindest zunächst – zu verhindern. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass der Landschaftsverband z.B. seine Ausgleichsrücklage nach eigenen Angaben vollständig aufzehrt.

Maßgeblich untermauert wird diese Forderung durch die Erkenntnis, dass der Jahresabschluss des Rheinisch Bergischen Kreises in der Vergangenheit im Durchschnitt um rund 2 bis 4 Mio. Euro besser ausfällt, als im Plan vorgesehen. Bei aller Wertschätzung für beste kaufmännische Vorsicht und das Anlegen eines vorsichtigen Planungshorizonts würde selbst bei einem planerischen Verbrauch der Ausgleichsrücklage davon auszugehen sein, dass diese am Ende de facto immer noch dargestellt werden kann, da die Jahresergebnisse sich im Abschluss positiver darstellen. Dies stellt dann wiederum einen Mehrwert der vorsichtigen und grundsätzlich zu begrüßenden Haushaltsplanung des Kreises dar.

In diesem Zusammenhang muss, wie bereits in den Vorjahren kritisiert werden, dass der globale Minderaufwand nicht als rechnerische Größe eingesetzt wird. Auf die Argumentation, man könne diesen nicht detailliert benennen, kann der Rheinisch Bergische Kreis sich an dieser Stelle aus unserer Sicht nicht berufen, da es bei dieser Rechengröße gerade darum geht, dass es ein globaler Ansatz ist, der im Haushalt geplant wird. Solange dieser Minderaufwand nicht genutzt wird, um den großzügigen Budgetplanungen im Kreishaushalt entgegen zu wirken, ist weiterhin von besseren Jahresergebnissen auszugehen. Diese Erfahrungswerte müssen sich auf die Umlage positiv und für die Kommunen entlastend auswirken – und zwar über den gesamten Planungszeitraum.

Keine der kreisangehörigen Kommunen kann es sich erlauben, nicht mindestens teilweise den globalen Minderaufwand oder andere Optionen der pauschalierten Planung anzuwenden, um einen ausgeglichen Haushalt aufzustellen, der dann immer noch in jedem Budget das Risiko einer unterjährigen Mittelüberschreitung darstellt. Als diejenigen Lastenträger, die den Umlageverband Rheinisch-Bergischer-Kreis finanzieren, hegen die Kommunen die verständliche Erwartungshaltung, dass der Haushalt des Umlageverbandes nach den gleichen Grundsätzen geplant wird.

III. Gemeinsame Forderung der auskömmlichen Finanzierung

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die chronische und systembedingte kommunale Unterfinanzierung nicht allein durch den Rheinisch Bergischen Kreis verantwortet wird und durch diesen auch nicht alleinverantwortlich beseitigt oder ausgeglichen werden kann. Es gilt daher zukünftig vielmehr in einem gemeinsamen Schulterschluss die kommunalen Notwendigkeiten noch

stärker auf Landes- und Bundesebene sichtbar zu machen. Die übertragenen Leistungen müssen in strenger Anwendung des Konnexitätsprinzips auskömmlich finanziert werden; der Finanzausgleich muss kommunale Planungssicherheit gewährleisten. Die beschriebene Entwicklung trifft Kreise genauso wie Kommunen. Daher gilt es mit einer Stimme zu sprechen, um den uns alle treffenden Belastungen gemeinsam zu begegnen und nachhaltig entgegenzuwirken.

Die Kommunen des Rheinisch Bergischen Kreises müssen, eigentlich mit einem Fokus auf die Daseinsvorsorge als Kern der kommunalen Aufgabenwahrnehmung, auskömmlich finanziert werden und nur mit Kosten belastet werden, die für die Kommunen auch leistbar sind. Es gilt hierbei insbesondere auch die richtigen Stellhebel im Bereich der Übertragung von Sozialaufgaben zu finden und zu nutzen. Die Kommunen entziehen sich hier nicht einer Verantwortung oder einem Leistungswillen, aber fordern eine angemessene Finanzausstattung. Hierbei kann auch der Kreis über das Instrument der Kreisumlage einen positiven Beitrag leisten.

IV. Aufgabenkritik

Parallel zur Prüfung, welche Lösungen im Dialog mit Land und Bund im Hinblick auf die kommunale Finanzausstattung – gerne auch im Hinblick auf die Thematik des Altschuldenmanagements - erzielt werden können, müssen auch Konsolidierungs- bzw. Optimierungsbemühungen im Kreis weitergehen. Eine Aufgabenanalyse und -kritik, auch im Hinblick auf Digitalisierung und Prozessoptimierung, ist hier genauso wie in den Kommunen angezeigt.

Die Pandemie hat in den vergangenen Monaten den Alltag vielfach zum Erliegen gebracht und das laufende Geschäft der Verwaltung ist in den Hintergrund gerückt. Dies ist jedoch im Umkehrschluss nur ein Grund mehr dafür, jetzt eine verstärkte Aufgabenkritik einzufordern. Welche Aufgaben sind notwendig? Wie müssen sie erfüllt werden? Und welche Aufgaben sind im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Betrachtung nicht pflichtig, zwingend und daher hinsichtlich einer Weiterführungsperspektive und –notwendigkeit zu prüfen?

Für die kommenden Haushaltspläne wird seitens der Kommunen eine entsprechende Übersicht durch den Rheinisch Bergischen Kreis erwartet, aus der erkennbar ist, welches Potential in welchen Produktbereichen aufgedeckt werden kann, und wie man erkannte Einsparpotentiale ausnutzen möchte. Nur so kann garantiert werden, dass die Aufgabenkritik nicht als leere Phrase jährlich wiederholt wird. Hierbei kann als Muster der Landschaftsverband Rheinland, ebenfalls ein Umlageverband, mit dessen Budgetierungs- und Konsolidierungsgrundlagen herangezogen werden.

V. Politische Willensbildung

Die Frage nach der Aufgabenkritik muss aber nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in Bezug auf die Politik und dementsprechende Entscheidungsfindungen gestellt werden. Es gibt zahlreiche Anforderungen, Wünsche und Festlegungen aus dem politischen Raum, die über entsprechende Beschlüsse Eingang in die Haushaltspläne finden.

Beispielhaft soll hier die Thematik ÖPNV benannt werden, die im Kreishaushalt innerhalb von zwei Jahren einen Mehraufwand von rund 8,0 Mio. Euro bedeuten wird. Selbstverständlich geht damit eine Leistung einher – aber eine von jeher defizitäre und nicht effektive. Selbstverständlich wird der Haushalt darauf ausgelegt, diesen Aufwand darzustellen, gleichwohl muss aber der Politik – hier den Kreistags- und den Ratsmitgliedern – vielfach in Personalunion – bewusst sein, welche finanziellen Konsequenzen an diesen Beschlüssen hängen. Denn Mehraufwand auf Kreisebene bedeutet im finalen Schritt vielfach eine Erhöhung der Grundsteuer – und dann meist in allen Kommunen.

Haushaltsdisziplin und Reichweitenerhöhung oder sogar Haushaltskonsolidierung muss in Politik und Verwaltung gleichermaßen vorherrschen – und gewollt sein. Auch auf Kosten eines Leistungsverlustes, der wiederum nicht nachhaltig und dauerhaft durch etwaige Verwaltungsoptimierungen wird gegenfinanziert werden können.

Diese Tatsache muss aus Sicht des Kreises und der Kommunen zwingend transparent diskutiert werden, denn auch diese Tatsache bestimmt am Ende des Tages die Höhe der Kreisumlage.

VI. Einmalzahlung

Die im Jahr 2022 vorgesehene Einmalzahlung wird durch die Kommunen ausdrücklich begrüßt und positiv bewertet. Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist diese ein wichtiger Schritt zur aktiven Unterstützung der Kommunen. Jedoch nur in einem Tandem mit der geforderten Umlagesenkung um 0,5% für die kommunalen Haushalte kann dies einen echten Stabilisierungsbeitrag leisten. Zudem bietet die Umlagesenkung auch für die Folgejahre eine relevante und verlässliche Planungsgröße.

VII. Corona Nebenrechnung

Ebenfalls positiv wahrgenommen wird die vollständige Isolierung der im Haushalt entstehenden Schäden durch die pandemischen Folgen. Auch hier sehen die Städte und Gemeinden nun den zwingend erforderlichen planerischen Gleichklang mit den kommunalen Haushalten.

Inwiefern die Isolierung auch 2025 in der Form möglich ist, wird sich mit fortschreitenden Planungen zeigen. Letztlich sind die Kommunen an dieser Stelle aber mit den gleichen Unsicherheiten und Risiken konfrontiert, was nur noch mehr die eingangs benannte Forderung der Umlagesenkung zwecks Planungssicherheit betont.

Es gilt aber in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Isolierung der Corona-Schäden, die grundsätzlich gegen das Eigenkapital laufen und daher faktisch im Gesamtsystem nicht allen Kommunen gleichermaßen förderlich zur Verfügung stehen, keinen echten Liquiditätszufluss darstellen. Dies wäre aber zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen förderlich und notwendig.

VIII. Personal

Nach wie vor kritisch stellt sich aus Sicht der Kommunen auch die Personalplanung des Kreises dar. Während die berücksichtigten Tarifsteigerungen mit jährlich 2% zwar ebenfalls großzügig sind und eine vorsichtige Planung ermöglichen, wird auch hier kritisiert, dass ein erheblicher Sicherheitspuffer schon daher geplant ist, dass offenbar von einer ganzjährig vollen Besetzung der im Stellenplan angegebenen Stellen ausgegangen wird.

Zusätzlich werden jedes Jahr zehn weitere Stellen in einem sogenannten Reservestellenplan geführt. Mit der Beschlussfassung des nächsten Stellenplans werden diese Reservestellen in den regulären Stellenplan überführt. Auch dies ist ein Luxus, den sich keine Kommune leisten kann, weshalb in diesem Zusammenhang – auch entsprechend der Vorjahre – eine deutlich restriktivere Personalplanung erwartet wird.

IX. Jugendamtsumlage

Der Umlagesatz für die Jugendhilfeumlage soll von 27,82 (2021) um 3,04 Basispunkte auf 24,78 Basispunkte gesenkt werden. Dieses Niveau stellt exakt das gleiche Niveau dar, wie vor der Erhöhung zum Jahr 2021. Nominal stieg der Umlagebedarf von 2021 nach 2022 um 0,8 Mio. Euro auf geplante 21,3 Mio. Euro in 2022. Dies entspricht einer Steigerung von fast 4%.

Die Anpassung auf das vergangene Hebesatz-Niveau wird seitens der Umlagekommunen begrüßt, da trotz der jährlichen Spitzabrechnung dies nicht nur für die Planung der mittelfristigen Finanzplanung eine Entlastung darstellt, sondern auch für die Liquidität der Haushalte.

Damit die weiterhin steigenden Bedarfe bei der Kindertagesbetreuung und den anderen Aufgabenbereichen, effizient und zielorientiert erfolgen, müssen die Prozessstrukturen weiterhin kritisch analysiert und die vollständige Implementierung des Fach- und Finanzcontrollings vorangetrieben werden. Es wird seitens der Umlagekommunen Burscheid, Kürten und Odenthal gewünscht, in den zukünftigen Haushaltsgesprächen hierzu im Vorfeld einen Bericht zu erhalten.

X. Rettungsdienst

Das Eckdatenpapier 2022 weist im Produkt Rettungsdienst, wie bereits in den Vorjahren, weiterhin jährliche Fehlbedarfe in Millionenhöhe bis zum Jahr 2025 aus. Diese Fehlbedarfsentwicklung ist nicht nachvollziehbar, da dort entstehende Kosten über die Rettungsdienstgebühr auf die Nutzer umgelegt werden können (bzw. müssen).

Die Aussage des Rheinisch-Bergischen Kreises, wonach die Fehlbeträge der kostenrechnenden Einrichtung im Rahmen von Neukalkulationen in spätere Kalkulationszeiträume vorgetragen und ausgeglichen werden, ist zwar grundsätzlich richtig, wird aber in den betroffenen Finanzplanungsjahren nicht berücksichtigt. Die Fehlbeträge werden einfach fortgeschrieben.

Dieses Vorgehen ist nicht nachvollziehbar. Die Fehlbeträge belasten damit planerisch die zukünftige Kreisumlage. Dies hat die Folge, dass diese Fehlbedarfe durch die Kommunen in den städtischen Haushalten gedeckt werden müssen, obwohl der Rheinisch-Bergische Kreis hierfür kostendeckende Rettungsdienstgebühren von den Nutzern erheben müsste.

Die Berücksichtigung der Fehlbeträge in der Kreisumlage ist für den Finanzplanungszeitraum aus den genannten Gründen nicht erforderlich. Insofern ist dringender Änderungsbedarf gegeben. Andernfalls wären die Kommunen ggfs. aufsichtsrechtlich gezwungen, in den Finanzplanungsjahren u.a. für diesen nicht erforderlichen Anteil der Kreisumlage Steuererhöhungen für die Bürgerinnen und Bürger der Kommunen einzuplanen, obwohl eine andere Finanzierung möglich und auch geboten ist.

XI. Fazit

Der vorliegende Haushaltsplanentwurf durch den Rheinisch Bergischen Kreis muss sich dem Grunde nach der gleichen Kritik stellen, wie zahlreiche Haushalte in den Vorjahren. Während die Kommunen die Haushaltspläne mit einem hohen Risiko und ohne Spielraum – insbesondere ohne vorsichtig geplante finanzielle Puffer– planen und vorlegen und dabei jede optionale Rechengröße für den Haushaltsausgleich benötigen und parallel dazu die im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum wirtschaftliche Entwicklung in den schillerndsten Farben malen müssen, erlauben sich die Umlageverbände - und hier ist explizit nicht nur der Rheinisch Bergische Kreis sondern auch der Landschaftsverband Rheinland zu nennen - in ihren Haushalten den Luxus, mit großzügigen Budgets und Sicherheitskissen zu planen. Dies mag aus Sicht der Umlageverbände klug und zielführend sein – entzieht den Kommunen aber finanziellen Spielraum bzw. an anderer Stellen dringend benötigte Haushaltssubstanz.

Es wird, insbesondere mit Rückblick auf die im vergangenen Jahr geführten kontroversen Diskussionen, die Bemühung und das Signal des Rheinisch Bergisch Kreises anerkannt, die Städte und Gemeinden durch einen stagnierenden Hebesatz nicht zusätzlich zur ohnehin steigenden Zahllast bedingt durch die Umlagegrundlagen zu belasten. So bedeutet bereits die hohe Steuerkraft der Kommunen eine Steigerung der Kreisumlage 2022 von knapp 15 Mio. €. Dennoch bestehen bei den Kämmer*innen die Überzeugung und der Konsens, dass deutlich mehr möglich ist und aktiv getan werden kann, weshalb die Umlagesenkung auf 35,0 % eine notwendige Konsequenz aus den vorgelegten Eckdaten sein muss.

Wenn es die gemeinsame Entscheidung zwischen Kreis und Kommunen gibt, im Schulterchluss die Forderung an Land und Bund nach auskömmlicher Finanzierung zu stellen, so muss auch zwingend eine Einigkeit in der systemischen Haushaltsplanung bestehen.

Genau hier setzt die Erwartung der Kämmer*innen an, auch beim Rheinisch Bergischen Kreis die Planungsrisiko zu steigern bzw. den Sicherheitspuffer zu verringern, um den dadurch entstehenden Effekt an die Kommunen weiter zu geben bzw. in den Kommunen zu belassen.

Das gewünschte Ergebnis sind auf beiden Seiten der Waagschale im Idealfall Haushaltsplanungen, die jeweils ein vertretbares Risiko bei gleichzeitig vertretbarer Planungssicherheit anbieten – für den Kreis, für die Kommunen – und vor allem für die Bürger*innen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Overath, den 07. Oktober 2021

Kreisverband der Kämmerinnen und Kämmerer
des Rheinisch-Bergischen Kreises

Dominique Stölting



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Landrat
Stephan Santelmann
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach
Bürgermeister Frank Stein
Telefon: (02202) 14 22 29
Telefax: (02202) 14 22 24
Mail: f.stein@stadt-gl.de

02.12.21

Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW

Sehr geehrter Herr Landrat,

nachfolgend die Stellungnahme der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises gemäß § 55 Abs. 2 KrO NRW, die aufgrund der aktuellen Corona-Situation schriftlich vorgelegt wird:

Die Kommunen stehen bundesweit vor einer massiven Haushaltskrise. Der Steuereinkbruch im Zuge der Coronakrise hat das Niveau der kommunalen Steuereinnahmen um rund 9 Milliarden Euro reduziert. Nach aktuellen Angaben des Statistischen Bundesamtes machte das Finanzierungsdefizit der Gemeinden im ersten Halbjahr bereits 5,7 Milliarden Euro aus. Eine Schätzung der Bertelsmann Stiftung für die Jahre 2021 bis 2024 beläuft sich insgesamt auf ein kumuliertes kommunales Minus von 23 Milliarden Euro.

Das gilt in besonderer Intensität für die Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises. Belastet mit den fiskalischen Folgen vieler Jahre der Haushaltssicherung, konfrontiert mit massiven Investitions- und Sanierungsrückständen und gleichzeitig weiter steigender Belastungen in Bereich Jugend und Soziales erfüllt uns der Blick auf die nächsten Jahre mit großer Skepsis und Sorge.

In einer solchen Situation ist auch der Rheinisch-Bergische Kreis in besonderer Weise in der Pflicht, die Städte und Gemeinden so weit wie eben möglich zu entlasten.

www.bergischgladbach.de
info@stadt-gl.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr
Abweichende Öffnungszeiten
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17
SWIFT/BIC: GENODED1PAF

Leider kommt es aber nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf zu erheblichen Mehrbelastungen. Zwar hat der Kreis in seinem Kreishaushaltsentwurf einen Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage über den gesamten Finanzplanzeitraum gleichbleibend wie 2021 mit 35,5 v.H. eingeplant, aber dennoch ist aufgrund der Steuerkraftentwicklung der kreisangehörigen Kommunen im Finanzausgleich 2022 die Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreisumlage um rd. 41,5 Mio. € gestiegen. Daraus resultieren für den Kreis rd. 14,8 Mio. € Mehrerträge in 2022 gegenüber 2021.

Nach den Erläuterungen zum Eckdatenpapier 2022 des Kreises wird die Festschreibung des Umlagesatzes für die allgemeine Kreisumlage auf 35,5 v.H. über den gesamten Finanzplanzeitraum ermöglicht durch den teilweisen Verzehr der Ausgleichsrücklage, sodass diese nach derzeitigen Prognosen im Jahr 2025 von rund 37,0 Mio. Euro auf verbleibende 7,8 Mio. Euro abgeschmolzen wird.

Genau hier setzt unsere Forderung an, wonach nicht nur der teilweise, sondern der vollständige Verzehr der Ausgleichsrücklage zwingend eingefordert wird. Dadurch kann der Umlagesatz nicht nur stabil gehalten, sondern auf 35,0 % gesenkt und damit eine Reduzierung der Belastung der kreisangehörigen Kommunen geschaffen werden. Wir halten diese Forderung auch deshalb für angebracht, weil in den zurückliegenden Jahren die Jahresabschlüsse des Rheinisch Bergischen Kreises in der Vergangenheit im Durchschnitt um rund 2 bis 4 Mio. Euro besser ausgefallen sind, als im Plan vorgesehen und der Kreis darüber hinaus die durch die Kreisordnung ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit hat, durch eine Veranschlagung von globalem Minderaufwand seine Haushaltführung und damit die Höhe der Ausgleichsrücklage zu verbessern.

Nach dem Entwurf des Kreishaushaltes können die Kommunen in 2022 mit einer Einmalzahlung des Kreises in Höhe von insgesamt 6 Mio. € rechnen. Dies wird mit den Verbesserungen bei der Landschaftsverbandsumlage begründet, was zutreffend ist. Wir sind der Auffassung, dass diese Entlastung in der Sache richtig ist. Aber es ist das falsche Instrument. Die Kreisordnung sieht als Instrument der Austarierung der Finanzbeziehungen zwischen Kreis und Städten und Gemeinden einzig die Kreisumlage vor. Es ist daher erforderlich, eine Entlastung auch als Umlagesenkung abzubilden. Dies dient der Transparenz. Sonst entsteht in den Folgejahren bei Nichtveranschlagung weiterer Sonderzahlungen der falsche Eindruck, es ändere sich nichts am Saldo zwischen Kreis und Kommunen. Das sollten wir vermeiden.

Zusammenfassend also das Votum der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister: Der Rheinisch Bergische Kreis hat unter Einbeziehung der Sonderzahlungsbeträge das Potential, die Kreisumlage für 2022 und die Jahre der Finanzplanung um einen ganzen Hebesatzpunkt von 35,5 HSP auf 34,5 HSP zu reduzieren. Und zwar ohne materielle Einschränkungen bei den Projekten und Maßnahmen, die dieser Haushaltsentwurf abbildet. Dies ist für die Städte und Gemeinden, die vor schweren finanzpolitischen Jahren stehen, zwingend notwendig.

Wir gehen davon aus, dass diese so an die Mitglieder des Kreistages weitergeleitet werden,
dass diese analog zu einem mündlichen Vortrag davon Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Frank Stein". The letters are cursive and somewhat stylized, with a large 'F' and 'S'.

Frank Stein